

Haushaltssatzung

der Ortsgemeinde Dalheim für das Haushaltsjahr 2011 vom 10.01.2011

Der Gemeinderat hat am 13.12.2010 auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	863.302 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	967.884 €
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	-104.582 €

vorzutragende Beträge aus Haushaltsvorjahren 124.867,33 €

im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	679.652 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	717.294 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-37.642 €

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	217.400 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	77.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	140.400 €

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	102.758 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-102.758 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	897.052 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	897.052 €
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0 €

vorzutragende Beträge aus Haushaltsvorjahren 276.112,05 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt:

für zinslose Kredite auf	0 €
für verzinsten Kredite auf	0 €
zusammen auf	0 €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 600.000 €. Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 €.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A 280 %

- Grundsteuer B **350 %**
- Gewerbesteuer **350 %**

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

- für den ersten Hund **48 €**
- für den zweiten Hund **60 €**
- für jeden weiteren Hund **126 €**
- für gefährliche Hunde das Achtfache des jeweiligen Steuersatzes

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBL. S 57) werden festgesetzt:

Weinbergshut

- Vorausleistungen für das Haushaltsjahr 2011 **40,00 € pro Hektar**
- Endabrechnung für das Haushaltsjahr 2009 **11,41 € pro Hektar**

Beiträge für Investitions- und Unterhaltungsaufwendungen von Wirtschaftswegen

- Vorausleistungen für das Haushaltsjahr 2011 **0,00 € pro Hektar**
- Endabrechnung für das Haushaltsjahr 2009 **0,00 € pro Hektar**

Für die Ausstellung eines Zeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts (§§ 24 und 25 BauGB) erhebt die Gemeinde bei Grundstücken mit einem Wert

von	0,00 €	bis	1.534,00 €	keine Gebühr
von	1.534,01 €	bis	7.670,00 €	5,10 €
von	7.670,01 €	bis	25.565,00 €	15,30 €
von	25.565,01 €	bis	51.130,00 €	25,50 €
von	51.130,01 €	bis	76.695,00 €	35,80 €
von	76.695,01 €	und darüber hinaus		51,10 €

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2009 betrug 5.450.074,68 €. Der voraussichtliche Stand zum 31.12.2010 beträgt 5.470.000,68 € und zum 31.12.2011 dann 5.365.418,68 €.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **1.030,00 €** überschritten sind.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **410 €** sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 9 Stundung, Niederschlagung und Erlass

- Die Höhe der unerheblichen Beträge wird auf **51,10 €** festgesetzt.
- Der Hauptausschuss wird ermächtigt, über unbefristete Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen von **50,01 € bis 2.560,00 €** endgültig zu entscheiden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01. 2011 in Kraft.

Dalheim, den 13.01.2011
Willhard Leib Ortsbürgermeister

Hinweise:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt.

Gemäß § 97 Abs. 2 GemO liegt der Haushaltsplan in der Zeit vom 14.01.2011 bis 24.01.2011 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim, Sant' Ambrogio-Ring 33, 55276 Oppenheim, Zimmer 213, während der Dienststunden öffentlich aus.

55276 Oppenheim, 13.01.2011
Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim
gez. Penzer Bürgermeister